

S T A T U T E N

des Vereins zur Wahrung des Urheberrechts

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Verein zur Wahrung des Urheberrechts" (im Folgenden "Verein" genannt) und hat seinen Sitz in Berlin.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Wahrung und Förderung des Urheberrechts in all seinen Bereichen.
3. Der Verein setzt sich insbesondere für folgende Ziele ein:
 - Aufklärung und Beratung der Öffentlichkeit über das Urheberrecht
 - Unterstützung und Vertretung der Interessen der Urheber
 - Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen
 - Förderung von Forschung und Lehre auf dem Gebiet des Urheberrechts
 - Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.
5. Ein Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt oder seinen Pflichten nicht nachkommt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum [Datum] des jeweiligen Jahres zu entrichten.
3. Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag nicht fristgerecht entrichten, können vom Vorstand gemahnt werden. Bei wiederholter Nichtzahlung kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds beschließen.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Kassenprüfer

2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
3. Der Vorstand kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.
6. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl des Kassenprüfers
 - Feststellung des Jahresabschlusses
 - Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei Personen.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Vorgaben der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.
7. Die Aufgaben des Vorstands sind:
 - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - Vertretung des Vereins nach außen
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Erstellung des Jahresabschlusses

§ 8 Kassenprüfer

1. Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung des Vereinsvermögens zu prüfen.
3. Der Kassenprüfer berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine andere gemeinnützige Organisation, die ähnliche Ziele verfolgt.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Berlin, am 01.06.2002